

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Aktenzeichen G40/2023/227
Betriebsstättennummer 59 077 900 006

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

Genehmigungsbescheid
vom 6. Mai 2026
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung
von Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage)

in 24850 Schuby

der Firma
Bioenergie Schuby GmbH
Karl-Zucker-Straße 1a
91052 Erlangen

Gegenstand der Genehmigung:

Umgestaltung der Anlagenstruktur der vorhandenen Biogasanlage sowie
eine Änderung und Erhöhung der Inputsubstrate auf 350.000 Tonnen/Jahr

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Grundlage der Änderungsgenehmigung.....	5
II Verwaltungskosten.....	5
III Nebenbestimmungen.....	5
1. Bedingungen.....	5
2. Auflagen.....	6
IV Hinweise.....	18
1. Allgemeines.....	18
2. Abfallrecht.....	19
3. Denkmalschutz.....	19
4. Gewässerschutz.....	20
5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	20
6. Bodenschutz.....	20
7. Naturschutz.....	20
8. Arbeitsschutz.....	20
9. Eisenbahnverkehr.....	21
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen.....	22
B Begründung.....	32
I Sachverhalt / Verfahren.....	32
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	32
2. Genehmigungsverfahren.....	33
II Sachprüfung.....	37
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	38
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	41
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG.....	42
III Ergebnis.....	43
C Rechtsgrundlagen.....	44
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	47

Aktenzeichen G40/2023/227

Änderungsgenehmigung

Der

Bioenergie Schuby GmbH
Karl-Zucker-Straße 1a
91052 Erlangen

wird auf den Antrag vom 29. November 2023, eingegangen am 4. Dezember 2023, Unterlagen letztmalig ergänzt am 29. Januar 2026, gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit

der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) in

24850 Schuby, Weideweg 14a

Gemarkung: Schuby

Flur: 7

Flurstücke: 11/1, 24, 25, 27, 30, 32 und 14/3

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 100 Tonnen je Tag.

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen und Errichtungsarbeiten:

- Erhöhung des Durchsatzes an Gülle auf 350.000 t/a
- Erweiterung der Produktionskapazität der Biogasanlage auf 19,9 Mio. Nm³/a Rohbiogas
- Neubau einer Halle zur Annahme der angelieferten Rindergülle und Büroflächen [Länge = 25,02 Meter, Breite = 22,00 Meter]
- Neubau einer Halle zur Annahme und Zwischenlagerung von angeliefertem Mist (Lagerbunker mit Krananlage, Feststoffdosierer und Nebenanlagen) [Länge = 33,19 Meter, Breite = 29,74 Meter]
- Errichtung Fermentation (vier Fermenter mit Durchmesser = 23 Meter, Höhe = 23 Meter; Nettovolumen (V_{netto}) = 8.514 m³ und ein Nachgärbehälter mit Durchmesser = 23 Meter, Höhe = 23 Meter, V_{netto} = 8.514 m³)
- Errichtung Gärrestlager (zwei Lagerbehälter mit Durchmesser = 26 Meter; Höhe = 8 Meter, V_{netto} = 3.770 m³)
- Errichtung Gasentschwefelung
- Eigenstrom-BHKW (zwei BHKW mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,317 Megawatt mit Schornstein und Aktivkohlefilter
- Errichtung Biogasaufbereitung als Druckwechseladsorptionsanlage (Rohbiogasverarbeitung maximal 2.000 Nm³/h)
- Errichtung CO₂-Verflüssigung (Produktionskapazität CO₂ flüssig = 1.688 kg/h) mit zwei CO₂-Gasspeichern (Lagermenge je 60 t) und einer CO₂-Abfüllanlage
- Errichtung einer Notfackel
- Errichtung einer Abluftbehandlung Biofilter-Anlage (Länge = 15,1 Meter, Breite = 10,1 Meter, Höhe = 1,8 Meter, Volumenstrom = 20.175 m³/h) und einem sauren Wäscher mit einem Schwefelsäure-Lagerbehälter
- Errichtung Pelletheizkessel (Thermische Leistung = 500 kW) mit Pellet-Silo (Volumen = 30 m³), Schornstein und Aschecontainer

- weitere Nebenanlagen (z. B. Waage) einschließlich dazugehöriger Leitungsnetze und befestigter Fahrwege
- Stilllegung der vorhandenen Bestandsanlage
- Rückbau Substratlager-Behälter 1, 3, 5 bis 8
- Rückbau Klärbecken

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Grundlage der Änderungsgenehmigung

Grundlagen dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere die

- Neugenehmigung nach § 4 BlmSchG vom 16. Juli 2010;
Az.: G40/2010/020
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 07. Juni 2016;
Az.: G40/2016/036
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 20. Dezember 2017;
Az.: G40/2017/129
- Änderungsanzeige nach § 15 BlmSchG vom 07. April 2019; Az.: A40/2019/089
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 29. März 2022;
Az.: G40/2021/484
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 17. August 2022;
Az.: G40/2020/431
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 26. März 2024;
Az.: G40/2023/169
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 13. November 2024;
Az.: G40/2024/016

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Naturschutz

Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Knickrodungsantrag unter dem Aktenzeichen 661.6.06.01.101-79/25 von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg positiv beschieden und die Genehmigung dem Landesamt für Umwelt vorgelegt wurde.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Zeitpunkt des Baubeginns;
- die voraussichtliche Fertigstellung der geänderten Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.1.3 Nach der Einstellung des Betriebes ist die Anlage stillzusetzen und so zu sichern, dass von ihr und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Der Betreiber hat dem Landesamt für Umwelt als immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage mit erheblichen Auswirkungen, wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen, mitzuteilen.

2.2.2 Geruch

2.2.2.1 Die Biogasanlage ist so zu erweitern und zu betreiben, dass die vorgegebenen Immissionswerte der TA Luft 2021 nicht überschritten werden. Es muss gewährleistet sein, dass für die nachbarliche Wohnbebauung der festgelegte Immissionswert (IW) von 0,15 (entspricht 15 % Geruchsstundenhäufigkeit) eingehalten wird.

2.2.2.2 Ferner darf die Anlage keine Gerüche emittieren, die an den Immissionsorten Übelkeit oder Ekel hervorrufen.

2.2.2.3 In der Abluft der Hallen darf nach der Behandlung im Biofilter ein Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar sein. Die behandelte Abluft darf die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

2.2.2.4 Bestehen konkrete Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in der Auflage 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Festsetzungen, ist auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt – Regionaldezernat Nord – ein Sachverständigennachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der Auflage erfüllt werden.

Bei Nichterfüllung sind durch den Betreiber emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen.

2.2.3 Lärm

2.2.3.1 Die bauliche Ausführung und der Betrieb der gesamten Biogasanlage haben weiterhin so zu erfolgen, dass der aus allen Einzelgeräuschen des Betriebes und der Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände zu ermittelnde Beurteilungsspiegel der Zusatzbelastung die Immissionswerte außen (0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster) unter Berücksichtigung der Vorbelastung bei den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich

tags (06:00 bis 22:00 Uhr) 60 dB (A)

nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 45 dB (A)

nicht überschreitet.

Die Schallimmissionen werden beurteilt nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998.

Die Immissionsrichtwerte für die Tages- und Nachtzeit gelten auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagesrichtwert um mehr als 30 dB(A) oder den Nachtrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Bezugszeitraum für die Ermittlung des Beurteilungspegels in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird die lauteste Stunde während der Nacht zugrunde gelegt.

Richtwert, Messort, Messmethode, Ermittlung und Beurteilung der Schallpegel richten sich nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

- 2.2.3.2 Durch den Betrieb der Anlage dürfen keine immissionsrelevanten akustischen Auffälligkeiten im Sinne der TA Lärm Nr. A.3.3.5 „Ton- und Informationshaltigkeit“ und der Nr. A.3.3.6 „Impulshaltigkeit“ hervorgerufen werden.
- 2.2.3.3 Es muss sichergestellt sein, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch wahrnehmbare, tieffrequente Geräusche gemäß Nr. 7.3 der TA Lärm in schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 verursacht werden.
- 2.2.3.4 Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die Anforderungen der Auflagen 2.2.3.1 bis 2.2.3.3 nicht eingehalten werden, oder wenn Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm eingehen, ist auf Verlangen des Landesamtes für Umwelt – Regionaldezernat Nord – ein Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der Auflagen erfüllt werden und die vorgegebenen Immissionswerte eingehalten werden.
- 2.2.3.5 Der Nachweis ist durch einen Sachverständigen einer gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu erbringen. Die Kosten sind vom Anlagenbetreiber zu übernehmen.
- 2.2.4 Einsatzstoffe, Einbringtechnik
 - 2.2.4.1 Die Annahme, Lagerung und Behandlung anderer Eingangsstoffe als in dieser Genehmigung genannt oder von Stoffen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, sind nicht zulässig.
 - 2.2.4.2 Die Lagerung von Inputstoffen für die Biogasanlage ist grundsätzlich nur in Annahmehalle erlaubt. Die Nutzung anderer Betriebsflächen ist als Rohstofflager für die Biogasanlage unzulässig.
- 2.2.5 Niederdruckgasspeicher
 - 2.2.5.1 Gärrestbehälter, Gasverbrauchseinrichtungen sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung und Nutzung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein.
 - 2.2.5.2 Die Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig bezeichnet und auch im Gefahrenfall leicht erreichbar sein. Sie müssen

von einem sicheren Stand gefahrlos betätigt werden können oder fernbetätigbar ausgeführt werden.

- 2.2.5.3 Die Gasspeicher (Gärrestläger) sind mit einer Überdrucksicherung auszurüsten. Diese muss ohne Hilfsenergie ansprechen und bei Erreichen des zulässigen Druckbereichs selbstständig wieder schließen.
 - 2.2.5.4 Bei Ansprechen der Überdrucksicherungen ist eine Alarmmeldung auszugeben und das Ereignis zu registrieren.
 - 2.2.5.5 Bei den Gasspeichern (Gärrestläger) ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen. Das Erreichen des minimalen und maximalen Gasfüllstands muss von zwei voneinander unabhängigen Schutzsystemen gemeldet werden.
 - 2.2.5.6 Der Membranzwischenraum ist zur Überwachung der Stützluftversorgung mit einer Druckmessung auszustatten. Zur Überwachung kann auch eine gleichwertige Maßnahme eingesetzt werden.
 - 2.2.5.7 Die Stützluftgebläse sind redundant auszuführen und mit einer Staubabscheidung auf der Zuluftseite auszurüsten. Die Staubabscheidung ist frostsicher auszugestalten.
 - 2.2.5.8 Es ist zur Verhinderung einer Rückströmung aus dem Membranzwischenraum eine Rückstromverhinderung einzubauen.
 - 2.2.5.9 Die Stützluftversorgung ist an eine Notstromversorgung anzuschließen.
 - 2.2.5.10 Die Konzentration von Methan im Abluftstrom des Membranzwischenraumes ist kontinuierlich zu messen. Die Ergebnisse der Messung sind zu dokumentieren und wöchentlich auszuwerten. Die Dokumentation hat im Betriebstagebuch oder ggf. automatisiert im Prozessleitsystem zu erfolgen und ist dem Landesamt für Umwelt auf Verlangen vorzulegen.
 - 2.2.5.11 Für die Fertigung von Membransystemen verwendete Materialien müssen schwer entflammbar (Feuerwiderstandsklasse B1 gemäß DIN 4102) ausgeführt werden.
 - 2.2.5.12 Die Werte der kontinuierlichen Überwachung des Zwischenraumes des externen Gasspeichers sind aufzuzeichnen und wöchentlich auszuwerten.
 - 2.2.5.13 Stützluftventilatoren bzw. -gebläse sind mit einer Rückstromverhinderung und redundant auszuführen. Sollte ein Ersatzgebläse bereitgestellt werden, ist dies so auszuführen, dass es ohne erheblichen Aufwand, z. B. durch Steckverbindungen, ausgetauscht werden kann.
- 2.2.6 Feuerungsanlagen
- 2.2.6.1 Die erforderlichen Schornsteinhöhen wurden in dem Gutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Bericht Nr. M178328/01 vom 31. Januar 2024) ermittelt.

Für die Schornsteinhöhen werden daher folgende Werte festgelegt:

- BHKW 1: 12,0 Meter über Grund
- BHKW 2: 12,5 Meter über Grund
- Pelletheizung: 19,4 Meter über Grund

- 2.2.6.2 Maschinenräume (Nr. 3.6 TRAS 120) müssen mit automatischen Einrichtungen zur Meldung von Gasgefahren (Gaswarnanlage) und Brandgefahren (z. B. Rauchmeldern) ausgerüstet werden. Der Alarm muss an die für den Betrieb verantwortliche Person übertragen und zusätzlich optisch und akustisch außerhalb dieser Räume angezeigt werden.
- 2.2.6.3 In den Brennstoffleitungen zu Gasverbrauchseinrichtungen muss je eine fernbetätigbare Sicherheitsabsperrearmatur installiert werden.
- 2.2.6.4 Bei Brandalarm müssen automatisch die Lüftung ausgeschaltet und die Sicherheitsabsperrearmaturen geschlossen werden.
- 2.2.6.5 Die Gaswarnanlage muss zweistufig (20 % und 40 % UEG) aufgebaut sein. Bei Erreichen der ersten Alarmschwelle muss eine technische Lüftungseinrichtung auf maximale Leistung geschaltet werden. Bei Erreichen der zweiten Alarmschwelle müssen die Sicherheitsabsperrearmaturen automatisch geschlossen werden. Gasverbrauchseinrichtungen in Maschinenräumen und Verdichter müssen automatisch abgeschaltet werden.
- 2.2.6.6 Die Sicherheitsabsperrearmaturen müssen in das Not-Aus des BHKW eingebunden werden und von geschützter Stelle aus betätigt werden können. Sie müssen feuerbeständig (F 90) vom Aufstellungsraum getrennt angeordnet oder feuersicher gemäß ISO 10497 ausgeführt sein. Die Absperrung muss so erfolgen, dass die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung nicht auch mit abgesperrt wird.
- 2.2.7 Elektroräume / Schaltanlagen (Nr. 3.11 TRAS 120)
- 2.2.7.1 Elektroräume sind mit Brandmeldern auszustatten. Die Brandmelder sind in die Sicherheitskette aufzunehmen. Ein Alarm ist automatisch an die für den Betrieb verantwortliche Person weiterzuleiten und in der Anlage optisch und akustisch anzuzeigen.
- 2.2.7.2 Elektroräume müssen mit für die notwendige Wärmeabfuhr ausreichend bemessenen Lüftungs- oder Kühleinrichtungen ausgeführt sein. Die Umgebungstemperatur in Schaltschränken darf 40 °C und im Mittel über 24 Stunden (h) 35 °C nicht überschreiten (siehe auch DIN EN 60947). Die Lüftungseinrichtung muss als technische Lüftung ausgeführt sein. Kühl- und Lüftungseinrichtungen müssen temperaturabhängig angesteuert werden.
- 2.2.8 Störfallverordnung

- 2.2.8.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile zu aktualisieren und dem Landesamt für Umwelt – Regionaldezernat Nord – zur Prüfung vorzulegen.
- 2.2.8.2 Spätestens einen Monat vor Inbetriebnahme der Erweiterung sind die weitergehenden Informationen der Öffentlichkeit zu aktualisieren und dem LfU zuzusenden.
- 2.2.8.3 Zur Inbetriebnahme der geplanten Änderung und danach alle drei Jahre wiederkehrend ist anhand des Notfallplanes im Störfallkonzept eine Übung durch den Betreiber und die Angestellten durchzuführen und zu dokumentieren. Hier sollten verschiedene Szenarien, wie Brand, Rettung von Personen, Evakuierung, betrachtet werden.

2.2.9 Prüfungen

- 2.2.9.1 Die technische Dichtheit der Anlage (unter anderem das neue Biogaslager so-wie die Rohrleitungssysteme) ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 2.2.9.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, nachdem ein gemäß § 29b BImSchG bekannt gemachter Sachverständiger eine Abnahmeprüfung der gesamten Anlage ohne sicherheitstechnische Mängel bescheinigt hat. Hierbei ist auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion und gegebenenfalls auf die Umsetzung der im Sicherheitsbericht genannten Maßnahmen zu prüfen.

Hinweise zum Prüfumfang ergeben sich aus der LAI-Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG.

- 2.2.9.3 Die Biogasanlage ist regelmäßig wiederkehrend alle drei Jahre durch einen bekanntgegebenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion (§ 29a BImSchG) prüfen zu lassen.
- 2.2.9.4 Die Funktionsweise des Biofilters ist durch olfaktometrische Emissionsmessungen nach Erreichen des stabilen Betriebes, aber innerhalb von sechs Monaten, zu überprüfen.
- 2.2.9.5 Die Prüfbescheinigungen nach 2.2.9.1 bis 2.2.9.4 sind dem Landesamt für Umwelt – Regionaldezernat Nord – unaufgefordert vorzulegen.

2.2.10 Dokumentation / Prüfplan

Es ist eine Dokumentation zu erstellen bzw. fortzuschreiben, die den Anforderungen der Nr. 2.6.1.1 der TRAS 120 entspricht. Dies sind insbesondere:

- a) Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Anhang I,
- b) Überwachungskonzept zur Eigenüberwachung gemäß Anhang VI,

- c) Prüf- und Instandhaltungsplan gemäß Nr. 2.6.4,
- d) Notstromkonzept gemäß Nr. 2.6.5.3,
- e) Alarmplan gemäß Nr. 2.6.5.1 oder Kapitel 5.10.1 der TRGS 529,
- f) Notfallplan gemäß Nr. 2.6.5.2.

Diese Dokumente müssen auf der Anlage jederzeit einsehbar sein und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Konzepte und Pläne sind mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

Zusätzlicher Hinweis:

Bei der Aufstellung des Prüfplanes soll der Anhang VI der TRAS 120 als Muster herangezogen und an den Anlagenbestand angepasst werden.

2.3 Abfallrecht

Bei Abbrucharbeiten anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (siehe Hinweis unter IV 2).

2.4 Baurecht

2.4.1 Vor Baubeginn des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ein Nachweis darüber vorzulegen, dass es sich bei den Baugrundstücken (Gemarkung Schuby, Flur 7, Flurstücke 24, 25, 27, 30 und 32,) um ein Grundstück im Rechtssinne handelt (z. B. Grundbuchauszug aus neuerer Zeit).

2.4.2 Die geprüften bautechnischen Nachweise (Stand sicherheitsnachweise und Brandschutz nachweise) müssen spätestens 10 Werk tage vor Baubeginn bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 72 Absatz 6 LBO). Hierzu sind die bautechnischen Nachweise rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde zu übersenden, damit von hier aus die Prüfung durch einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik bzw. Brandschutz beauftragt werden kann.

2.4.3 Der beabsichtigte Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher auf dem bauaufsichtlich eingeführten Formblatt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 56 Absatz 1 LBO ein verantwortlicher Bauleiter und geeignete Unternehmer für die Durchführung des Bauvorhabens zu bestellen sind. Die Namen und Adressen des verantwortlichen Bauleiters und der Unternehmer sind auf dem Formblatt anzugeben. Unternehmer bzw. mitwirkende Fachkräfte der Ausbaugeswerke können bei Beginn der Ausbaurbeiten nachgemeldet werden.

Ein Wechsel des Bauleiters ist gemäß § 53 Absatz 1 LBO umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilungen müssen vom Bauherrn und vom verantwortlichen Bauleiter unterschrieben werden. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die in § 53 Absatz 1 LBO vorgesehene Bestellung des verantwortlichen Bauleiters oder der Unternehmer

nicht vorgenommen oder der Baubeginn nicht mitgeteilt, handelt der Bauherr ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nr. 11 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Absatz 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 2.4.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss diese durch die Untere Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Tarifstelle 5.1 der Baugebührenverordnung (BauGebVO) diese Abnahme gebührenpflichtig ist.
- 2.4.5 Der Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen ist bei der Bauausführung zu beachten. Die Prüfbemerkungen sind zu erfüllen.
- 2.4.6 Die konstruktive Überwachung des Bauvorhabens ist vom Prüfsingenieur, Herrn Mohn, durchführen zu lassen. Die Abnahmen sind mindestens zwei Werkzeuge vor Beginn der Betonierungsarbeiten bei ihm zu beantragen.
- 2.4.7 Die Überwachung der Brandschutzmaßnahme ist vom Prüfsingenieur für Brandschutz, Herrn Stark, durchführen zu lassen. Im Rahmen der Bauüberwachungen sind in Abstimmung mit dem Brandschutzprüfsingenieur die Abnahmen der überwachungspflichtigen Bauzustände rechtzeitig (mindestens fünf Werkzeuge vorher) bei ihm zu beantragen.
- 2.4.8 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf dem bauaufsichtlich eingeführten Formblatt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.4.9 Mit der Anzeige ist eine Bescheinigung des Prüfsingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
- 2.4.10 Mit der Anzeige ist außerdem eine Konformitätsbescheinigung des Prüfsingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brand-schutzes vorzulegen.

2.5 Gewässerschutz

Das Vorhaben befindet sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt. Das verrohrte Verbandsgewässer Nördlicher Schubygraben Nr. 30.15.00 (Station 0+750 bis 1+011, Verrohrung DN 700 Beton) verläuft von Südost nach Nordwest durch das Gelände der Biogasanlage. Für diesen Gewässerabschnitt wurde die Ausübung der Unterhaltungspflicht durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22. Januar 2020 an die Gemeinde Schuby übertragen. Gegen das Vorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht – Gewässer – keine Bedenken unter Beachtung folgender Auflagen:

- 2.5.1 Nominal gilt am oben genannten verrohrten Gewässerabschnitt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt. Laut Verbandssatzung ist an dem verrohrten Verbandsgewässer Nr. 26 ein beidseitig sieben Meter breiter Schutzstreifen (gemessen ab Rohrachse) von dauerhaften und temporären baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Anpflanzungen freizuhal-

ten (dazu zählen Fundamente und Baugruben, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Zäune, oberirdische Leitungen etc.). Der Schutzstreifen ist in den Lageplänen 19/66, 20/66, 21/66, 39/66 und 55/66 der Antragsunterlage mit Doppelschraffur dargestellt. Stehen geplante bauliche Anlagen in Konflikt mit dem verrohrten Gewässer Nr. 26, erfordert dies ein separates wasserrechtliches Verfahren gemäß § 23 Landeswassergesetz (LWG). Der Antrag ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung des Bescheides begonnen werden. Dem Landesamt für Umwelt ist eine Kopie des Bescheides zu übersenden.

- 2.5.2 Von den Satzungsbestimmungen abweichende Planungsinhalte wie Überbauungen und Überkreuzungen des verrohrten Gewässers mit Prozessleitungen etc. sind im Vorwege mit dem Kreis Schleswig-Flensburg (Untere Wasserbehörde) und der Gemeinde Schuby abzustimmen.
- 2.5.3 Im Zuge von geplanten Abriss- und Bauarbeiten ist von hohen Verkehrslasten oberhalb des verrohrten Gewässers auszugehen. Zur Feststellung von Schäden, die womöglich ursächlich durch das Vorhaben an der Verrohrung entstehen, ist jeweils vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten eine Kamerabefahrung des betroffenen Abschnitts durch den Antragsteller durchzuführen. Über die Beseitigung nachgewiesener Schäden ist zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Schuby vor Beginn der Bauarbeiten eine schriftliche Übereinkunft zu erzielen.
- 2.5.4 Sollten in Rahmen der Baumaßnahme Grundwasserabsenkungen und Einleitungen in ein Gewässer oder Versickerung auf einer Fläche erforderlich sein, sind diese gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen wie Wasserhaltung oder die Trockenlegung von Baugruben. Der wasserrechtliche Antrag ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung des Bescheides begonnen werden. Dem Landesamt für Umwelt ist eine Kopie des Bescheides zu übersenden.
- 2.5.5 Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem der Unteren Wasserbehörde, der Gemeinde Schuby und dem Wasser- und Bodenverband Mittlere Schuby-Silberstedt schriftlich anzuzeigen.
- 2.5.6 Der Eintrag von Sediment oder wassergefährdenden Stoffen in offene und verrohrte Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Verstöße sind umgehend der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg anzuzeigen.
- 2.5.7 Baubedingte Sackungen, die nachträglich entstehen, sind auszubessern.
- 2.5.8 Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dieses für die Feldbetankung von Fahrzeugen. Tropfmengen auf befestigten Bodenflächen sind mit zugelassenen Bindemitteln abzustreuen. Auf unbefestigten Flächen ist bei Überfüllschäden oder Fahrzeugleckagen der verunreinigte Boden aufzunehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.5.9 Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt. Durch die Änderung wird die Verbandsrohrleitung Nördlicher Schubygraben / 30.15.00 von Station 0+746 bis 1+010 direkt betroffen. Es ist jederzeit sicherzustellen, dass kein verschmutztes Wasser in das Verbandsgewässer gelangt.
- 2.6 Abwasser
- 2.6.1 Im Bereich der geplanten Fermenter 1 bis 4 befindet sich aktuell noch ein Klärteich. Dieser ist teilweise mit Klärschlamm gefüllt, der noch aus der Zeit des Kläranlagenbetriebes stammt. Der Klärschlamm ist entsprechend den geltenden Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Durchführung der Klärschlammentsorgung sind die zugehörigen Belege der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unaufgefordert zuzusenden.
- 2.6.2 Das sanitäre Abwasser (im Antrag „Kommunales Abwasser“ genannt) ist der Gemeinde Schuby zur Beseitigung zu überlassen.
- 2.6.3 Die im Betriebsbuch des Herstellers der Sedimentationsanlage (Fränkische Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG) vom Typ SediPipe 500/6 vorgeschriebenen Fristen und Hinweise für den Einbau, die Wartung (Entleeren und Wiederbefüllen) sowie zur Entsorgung der Feststoffe sind zu beachten.
- 2.6.4 Für die Versickerungsanlage „Regenrückhaltebecken 1“ besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. In einem wasserrechtlichen Einleitungsantrag sind die Änderung/Anpassung dieser Einleitungsstelle und die neue Einleitungsstelle „Regenrückhaltebecken 2“ rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Die Erlaubniserteilung erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Dem Landesamt für Umwelt ist eine Kopie des Bescheides zu übersenden.
- 2.6.5 Die erforderliche Größe der Speicherbecken, die vor den Regenrückhaltebecken 1 und 2 angeordnet sind, wurde nicht rechnerisch nachgewiesen. Diese hängt von der Bemessungszulaufmenge und der Pumpleistung der jeweiligen Pumpwerke ab. Die Pumpen sind so auszulegen, dass, bezogen auf ein zweijähriges Regenergeignis, noch kein Speicherüberlauf stattfindet. Der Nachweis ist im Erlaubnisantrag zu führen.
- 2.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 2.7.1 Vor Baubeginn ist die Ausführung des Mistlagerbunkers der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zur Zustimmung vorzulegen. Dazu sind ihre Zeichnungen, technische Daten und eine Stellungnahme eines Sachverständigen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Sachverständiger) zukommen zu lassen.
- 2.7.2 Vor Baubeginn ist der Untere Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg die zukünftige Nutzung des Betriebsbrunnens zu erläutern, ggf. ist eine Änderungsanzeige einzureichen.

- 2.7.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg ein Ortstermin zur Inaugenscheinnahme des Havarieraumes zu vereinbaren. Unter anderem soll an dem Ortstermin geprüft werden, ob Löschwasserbrunnen und Grundwassermessstellen innerhalb den Havarieraumes ausreichend gesichert sind.
- 2.7.4 In den Antragsunterlagen ist beschrieben, dass für den Fall einer Havarie bei der Befüllung der FeCl-Dosieranlage, der Schieber in dem Entwässerungsschacht geschlossen wird. Das Konzept ist dahingehend zu ändern, dass sichergestellt ist, dass der Schieber schon während der Befüllung der FeCl-Dosierstation geschlossen ist. Das geänderte Konzept ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.8 Bodenschutz
- 2.8.1 In Bereichen, in denen in der Vergangenheit mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde und die Gefahr einer schädlichen Bodenverunreinigung besteht, ist bei Erdarbeiten auf Auffälligkeiten wie Geruch, Verfärbung etc. zu achten. Kleinere Kontaminationen sind auszuheben und zu entsorgen. Bei größeren Verunreinigungen ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zu informieren.
- 2.8.2 Schädliche Bodenverdichtungen/Befahrungen sind auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen zu vermeiden.
- 2.8.3 Bei hoher Bodenfeuchte/nasser Witterung sind Erdarbeiten und ein Befahren der Flächen zu vermeiden.
- 2.8.4 Für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung sind ausreichend Flächen bereitzustellen.
- 2.8.5 Für Bodenaushub, Bodenzwischenlagerung, Bodenabfuhr gilt:
- saubere Trennung nach humosem Oberboden und Unterboden
 - Zwischenlagerung von Oberboden in profilierten und geglätteten Mieten (maximale Mietenhöhe zwei Meter, maximale Höhe von Unterbodenmieten drei Meter)
- 2.8.6 Der abgeschobene Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Andere Nutzungen wie eine Verwendung als Füllmaterial sind nicht zulässig.
- 2.8.7 Das auf dem Baufeld verbleibende Bodenmaterial ist ordnungsgemäß und schadlos wiederzuverwerten, überschüssige Material der Verwertung zuzuführen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist ausschließlich als Mutterboden zu verwenden.
- 2.8.8 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher per E-Mail mitzuteilen: [anonymisierte E-Mail-Adresse beim Kreis](#).

2.9 Arbeitsschutz

- 2.9.1 Die Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes ergibt.
- 2.9.2 Die Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ sind vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Bei der Prüfung ist insbesondere festzustellen,
- a) ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen (z. B. EG-Konformitätserklärung) vorhanden und plausibel sind,
 - b) ob die Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ einschließlich der Anlageteile entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) errichtet worden ist und sich in einem sicheren Zustand befindet,
 - c) ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig sind und
 - d) ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung richtig festgelegt wurde.
- Die Prüfbescheinigung ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) zu übersenden (§ 15 Absatz 1 BetrSichV).
- 2.9.3 Die Maßgaben und Hinweise aus dem Prüfbericht des Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle vom 30. November 2024 (Auftragsnummer: 18203923 / TÜV Thüringen) werden zu Nebenbestimmungen der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BetrSichV für die Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ erhoben und sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.9.4 Lüftungsanlagen und Gaswarneinrichtungen sind unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3 der BetrSichV durchgeführt werden (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.3 BetrSichV).
- 2.9.5 Die sichtbar verlegten Rohrleitungen sind entsprechend der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ in Verbindung mit der DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ mit dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 2.9.6 In unmittelbarer Nähe zum Abluftwäscher ist eine mit Trinkwasser gespeiste Körpernotdusche zu installieren. Der Standort der Körpernotdusche ist durch das Rettungszeichen „Notdusche“ zu kennzeichnen. Die Körpernotdusche ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Das Prüfintervall ist in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (§ 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)).
- 2.9.7 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als einen Meter über dem Erd-/Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung

muss mindestens 1 Meter hoch sein (§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV sowie der ASR A2.1).

2.9.8 Die Zugänge zu höher gelegenen Arbeitsplätzen und diese Arbeitsplätze (z. B. Bedien-, Kontroll- und Wartungsbühnen) müssen so ausgelegt sein, dass sie leicht und sicher begangen werden können. Für die außenliegenden Verkehrswege (z. B. Treppen, Steigleitern) und Podeste sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte vorzusehen, um auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen eine sichere Begehbarkeit zu gewährleisten (ArbStättV).

2.9.9 Am Betriebsort der Lageranlage und der Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ ist ein Exemplar der Erlaubnis zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde, der zugelassenen Überwachungsstelle oder der Feuerwehr vorzuhalten.

2.9.10 Die Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ darf nur betrieben werden, wenn mindestens eine eingewiesene Bedienungsperson am Betriebsort anwesend ist.

2.10 Eisenbahnverkehr

Das Gebiet des Genehmigungsverfahrens liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 1040 Neumünster-Flensburg. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), eine Eisenbahn des Bundes.

2.10.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der mittelbar angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

2.10.2 Dach-, Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen, insbesondere der Durchlass in Bahnkilometer 143,978 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2 Für den Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021)
- TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“

1.3 Die im Abgas der neuen BHKW vorhandenen Schadstoffe dürfen unter Ausschöpfung der Abgasreinigungs- und Motorenteknik, die nach dem heutigen Stand der Technik möglich sind, folgende gemäß der 44. BImSchV festgesetzten Emissionswerte nicht überschreiten (§ 16 der 44. BImSchV):

a) Kohlenmonoxid (CO)	0,50 g/m ³
b) Stickmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,10 g/m ³
c) Formaldehyd	20 mg/m ³
d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	0,09 g/m ³
e) Ammoniak (NH ₃)	30 mg/ m ³
f) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/ m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert (v. H.) sowie einen Normzustand von 273,15 K und 101,3 kPa nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Ziffer 5.4.1.4 TA Luft) und gelten für den Normalbetrieb.

1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform des Betreibers ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen.

2. Abfallrecht

Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung, z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

3. Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz, das heißt, mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Es wird deshalb ausdrücklich auf § 15 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig) mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand

zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4. Gewässerschutz

4.1 Die vorhandene DN 700 Verbandsleitung wird durch die Ringstraße überbaut. Für die Unterhaltung dieses Abschnittes ist gemäß einem Vertrag, der zwischen der Gemeinde Schuby und dem Wasser- und Bodenverband Schuby-Silberstedt geschlossen wurde, die Gemeinde Schuby verantwortlich. Hinsichtlich etwaiger Beweissicherungsverfahren zum Zustand der Leitung und der aus der Überbauung resultierender Erschwernisse bei der Unterhaltung der Leitung ist vor Baubeginn mit der Gemeinde Schuby eine Vereinbarung herbeizuführen.

4.2 Es sind die Abstandsvorgaben des beiliegenden Merkblattes des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt einzuhalten.

5. Abwasserbeseitigung

Durch die Neuversiegelung von Flächen bzw. den Neubau von Gebäuden im Plangebiet wird es zu Abflussverschärfungen kommen. Die Einleitmenge an der vorhandenen Einleitstelle darf sich nicht erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der Einleitmenge von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist gemäß Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) vom 10. Oktober 2019 ein Nachweis gemäß den Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1) zu erstellen.

6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Der Betreiber hat mit dem Errichten relevanter Anlagenteile einen Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt.

6.2 Die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der AwSV sowie der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen Teil 1 DWA-A 792 sind zu beachten.

6.3 Es dürfen für die relevanten Anlagenteile nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen vorliegen.

7. Bodenschutz

Für eine Verwertung überschüssigen Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg zu stellen.

8. Naturschutz

8.1 Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich wird im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ der Gemeinde Schuby erbracht.

8.2 Der Knickrodungsantrag wird unter dem Aktenzeichen 661.6.06.01.101-79/25 separat bearbeitet. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

9. Arbeitsschutz

9.1 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Lageranlage und der Anlage zur Abfüllung von L-CO₂, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen einer Änderungserlaubnis nach § 18 BetrSichV.

9.2 Ein Betreiberwechsel hat auf den Fortbestand der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BetrSichV keinen Einfluss. Der Betreiberwechsel ist der Erlaubnisbehörde jedoch unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9.3 Diese Erlaubnis für die Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ gilt nur für den im Lageplan eingezeichneten Standort der Gesamtanlage. Können die Anlagenteile an dem vorgesehenen Standort aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingelagert / aufgestellt werden, ist der neue Standort mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und der zugelassenen Überwachungsstelle abzustimmen und zu dokumentieren. Die Einlagerung / Aufstellung an einem anderen Standort ist durch diese Erlaubnis nicht abgedeckt und stellt die Errichtung einer Lageranlage und Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ ohne Erlaubnis dar.

9.4 Damit die Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ während der gesamten Verwendungsdauer den für sie geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht und in einem sicheren Zustand erhalten wird, hat der Betreiber Instandsetzungsmaßnahmen zu treffen (§ 10 BetrSichV).

9.5 Der Betreiber darf die Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ seinen Beschäftigten oder anderen Personen nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn sie Mängel aufweist, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (§ 5 Absatz 2 BetrSichV).

9.6 Der Betreiber hat dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit als zuständige Behörde unverzüglich anzuzeigen:

- a) jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist,
- b) jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, sowie

c) den Abbau der Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ (§ 19 Absatz 1 BetrSichV).

9.7 Diese Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Lageranlage und die Anlage zur Abfüllung von L-CO₂ begonnen hat, die Bauausführung zwei Jahre oder länger unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (§ 18 Absatz 6 BetrSichV).

10. Eisenbahnverkehr

10.1 Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.

10.2 Eigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahn-betrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.

10.3 Beim Einsatz von Kränen und Hebegegeräten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.

10.4 Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

10.5 Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass deren Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.

10.6 Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.

10.7 Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

10.8 Aufgrund der Nähe zur Bahnoberleitung können empfindliche elektronische Geräte in ihrem Gebrauch eingeschränkt sein. Abwehransprüche bestehen nicht.

10.9 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

- 10.10 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Ordner 1 von 4

Nr.	Benennung
	Deckblatt
	Inhaltsverzeichnis
1.	Antrag
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Formular 1.1
1.2	Kurzbeschreibung
1.3.1	Kostenübernahmeerklärung
1.3.2	Vollmacht
1.3.3	Antrag auf Absehung von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 (2) BImSchG
1.3.4	Ausstellungsvermerk
2.	Lagepläne
2.1	Auszug aus der Topographischen Karte 1:25.000
2.2	Grundkarte 1:5.000
2.3.1	Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) 1:2.000
2.3.2	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücks- und Eigentümersachweise)
2.3.3	Baulastverpflichtungserklärung
2.4.1	Lageplan Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500
2.4.2	Abstandsflächenplan Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500
2.4.3	Rohrleitungsplan Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500
2.4.4.1	Lageplan Abtankung mit Verwaltung 1:2.000
2.4.4.2	Abstandsflächenplan Abtankung mit Verwaltung 1:500
2.4.5.1	Lageplan Mistlager 1:2.000
2.4.5.2	Abstandsflächenplan Mistlager 1:500

Nr.	Benennung
2.4.6.1	Lageplan Wärmetechnik 1 :2.000
2.4.6.2	Abstandsflächenplan Wärmetechnik 1:500
2.4.7.1	Lageplan Pelletheizung 1:2.000
2.4.7.2	Abstandsflächenplan Pelletheizung 1:500
2.5.1.1	Ansichten Nord, Süd, Ost, West Abtankung mit Verwaltung 1:100
2.5.1.2	Schnitt A-A Abtankung mit Verwaltung 1:100
2.5.1.3	Erdgeschoss Abtankung mit Verwaltung 1:100
2.5.1.4	1. Obergeschoss Abtankung mit Verwaltung 1:100
2.5.2.1	Ansichten Mistlager 1:100
2.5.2.2	Erdgeschoss und Schnitt A-A Mistlager 1:100
2.5.3	Gründungs-Fundamentplan Biofilter Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:50
2.5.4	Waschwasserschacht Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:20
2.5.5	Vorgrube (Rindergüllelagertank) Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:100
2.5.6	Fermenter 1 Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:100
2.5.8	Gärrestlager 1 Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:100
2.5.9.1	Ansichten Nord und Süd Wärmetechnik 1:100
2.5.9.2	Erdgeschoss, Schnitt A-A, Ansicht West Wärmetechnik 1:100
2.5.10	Gründungs-Fundamentplan Verdichterstation Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:50
2.5.11	Kondensatschacht Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:20
2.5.12	Gründungs-Fundamentplan Entschwefelungsanlage Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:50
2.5.13	Gründungs-Fundamentplan Aktivkohlefilter Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:50
2.5.14	Schalplan BHKW-Container 1:50
2.5.15	Bewehrungsplan BHKW-Container 1:50 & 1:25
2.5.16	Gründungs-Fundamentplan Lüfter Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:50
2.5.17	BGAA 2000 Fundamentplan (geschwärzt) 1:50
2.5.18	Erdgeschoss, Schnitt A-A, Ansichten Pelletheizung 1:100
2.5.19	Schal- und Bewehrungsplan Notfackel 1:25
2.5.20	Musterzeichnung Behälter Anschluss 1:20
2.6.1	Höhenplan Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500
2.6.2	Höhenschnitte Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:200

Nr.	Benennung
2.7.1	Angaben zum gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB
2.7.2	15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby
2.7.3	Flächennutzungsplan der Gemeinde Schuby
2.7.4.1	Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde vom 15. Dezember 2023 Jahrgang 15 Ausgabe Nr. 49/2023 Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Schuby
2.7.4.2	31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby „Biogasanlage Weideweg“ Zusammenfassende Erklärung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schuby
2.7.4.3	Satzung der Gemeinde Schuby über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ Vorhabenbeschreibung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ der Gemeinde Schuby Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ der Gemeinde Schuby

Ordner 2 von 4

Nr.	Benennung
3.	Anlage und Betrieb
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter – Formular 3.4
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
3.5.1.1	Schwefelsäure 60%, 78% und 96%
3.5.1.2	Sauerstoff verdichtet
3.5.1.3	Imprägnierte Aktivkohle Siloxa ACO dotiert[s]
3.5.1.4	ADBLUE
3.5.1.5	SETRON ^{TM/MC} CG 40 PLUS
3.5.1.6	eronex Kühlerfrostschutz Premium

Nr.	Benennung
3.5.1.7	KRONOFLOC
3.5.1.8	SensoPower liquid Co Plus
3.5.1.9	Biogas
3.5.1.10	Methan, verdichtet
3.5.1.11	Kohlendioxid (Kohlensäure, CO ₂)
3.5.1.12	Kohlendioxid, tiefgekühlt, flüssig
3.5.1.13	Ammoniak, wasserfrei
3.5.1.14	Schwefelwasserstoff
3.5.1.15	Natronlauge 25%
3.7.1	Aufstellungsplan REV 1
3.7.2	BHKW-Aufstellung BGA Schuby REV 1 ohne Kühlung
3.7.3	Entschwefelung Layout Grundriss + Ansichten
3.7.4	Biogas-Notfackel LTC 15,6 VZE
3.7.6	Feststoffdosierer 2xBF25-3+BHS+B
3.7.7	Dosierstation FeCl Aufstellung Tank
3.7.8	Dosierstation FeCl-Tankbefüllsystem
3.8.1.1	Rindergülle & Mist Einsatz 350 Tt Blockschaltbild
3.8.1.2	BGAA PID PFD BUP
3.8.1.3	CO ₂ PID PFD Liquid CO ₂
3.8.1.4	Biogas Entschwefelung P&ID
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I) PID – Fermentation 350 Tt
3.9.1	Biogasaufbereitungsanlage BGAA1800 CAX230604 Rev.0 – Projekt BMAA Schuby
3.9.2	CO ₂ -Verflüssigungsanlage 40TPD – Projekt BMAA Schuby
3.9.3	Allgemeine Anlagenbeschreibung Biofilter
3.9.4	Entschwefelungsanlage 23045901X Auszug
3.9.5	Technisches Datenblatt Biogasfackelanlage LTC 15,6
3.9.6	Vorschubrostkessel 463 – 500 kW Technische Daten
3.9.10	APROVIS Aktivkohlefilter ActiCo-Pro-1800C/3-1-IK Technische Spezifikation

Ordner 3 von 4

Nr.	Benennung
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Geräuschen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden

Nr.	Benennung
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen – Formular 4.2
4.4	Emissionsquellenplan Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500
4.6.1	Schallemissionen
4.6.2	Emissionsquellenplan-Schall Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500
4.10.1	Erweiterung der Biogasanlage am Standort der Bioenergie Schuby GmbH – Schornsteinhöhenbestimmung, Bericht Nr. M178328/01, 31.01.2024, Müller-BBM Industry Solutions GmbH
4.10.2	Niersberger Wohn- und Anlagenbau GmbH & Co. KG – Geruchsimmisionsprognose Biogasanlage Schuby, Bericht Nr. M178307/01, 08.02.2024, Müller-BBM Industry Solutions GmbH
4.10.3	Erweiterung der Biogasanlage am Standort der Bioenergie Schuby GmbH – Schalltechnische Untersuchung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Bericht Nr. M178858/01, 19.01.2024, Müller-BBM Industry Solutions GmbH
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen – Angaben zur Emissionsminderung
5.2	R&I Fließbild Biofilter mit Dosierstation
5.3	Layout Biofilter B-140-H
5.4	Abluft-/Abgasreinigung – Formular 5.4
5.5	Verweilzeit Biogas
6.	Anlagensicherheit
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 6.1
6.1.1	Anwendung der Störfallverordnung
6.1.2	Störfallberechnung
6.2.1	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von und Begrenzung von Störfällen
6.2.2	Bioenergie Schuby GmbH – Gutachten zur Bewertung der Abstandsverhältnisse zur Wahrung des Abstandsgebotes im Sinne § 50 BImSchG, Bericht Nr. M178024/01 Version2, 24.04.2024, Müller-BBM Industry Solutions GmbH
7.	Arbeitsschutz
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen – Formular 7.2
7.3.1	Explosionsschutz, Zonenplan – Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500

Nr.	Benennung
7.3.2	Explosionsschutz, Zonenplan-Schnitte – Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:200
7.6.1	Herstellererklärung Wärmestrahlung Notfackel LTC 15,6
7.6.2	AUC 253 – Schuby Genehmigungsunterlagen – Antragsunterlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BetrSichV (CO ₂ -Verflüssigung)
7.6.3	Prüfbericht nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BetrSichV Lagerhalle & Anlage zur Abfüllung von tiefgekühlt verflüssigtem CO ₂ (L-CO ₂), Auftragsnummer 1B203923 Revision 1.0, 30.11.2024, Technischer Überwachungs-Verein Thüringen e.V.
8.	Betriebseinstellung
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)
9.	Abfälle
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1
9.6.1	Angaben zu Abfällen
9.6.2.1	Substratlieferungsvertrag über die Lieferung von Rindergülle und -festmist
9.6.2.2	Gülle-Lieferanten und Gärrest-Abnehmer

Ordner 4 von 4:

Nr.	Benennung
10.	Abwasser
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
10.2	Entwässerungsplan – Entstehungsflächen Regenentwässerung 1:500
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge
10.12.1	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12
10.12.2	Angaben zur Niederschlagsentwässerung
10.13.1	Ergänzung Bodengutachten; Havarieschutz – hydrogeologische Situation, Durchlässigkeit des Untergrundes, 440311 Schuby – 10 MW+350Tt, 09.09.2024, Geologisches Büro Dipl.-Geologe R. Hempel
10.13.2	Konzept zur Ableitung von schädlich und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser innerhalb der Umwallung zur Baumaßnahme: Erweiterung einer Biogasanlage in Schuby, Projektnummer:17/34, 22.11.2024, IIP GmbH Westeregeln Ingenieurbüro Invest-Projekt
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Vorgrube)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formu-

Nr.	Benennung
	lar 11.2 (Gärrestlager 1)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (BHKW 1 Motorenöl-Frischöl)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (BHKW 2 Motorenöl-Frischöl)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (BHKW 1 Motorenöl-Altöl)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (BHKW 2 Motorenöl-Altöl)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (BHKW 1 Harnstoff-Adblue / Ammoniak)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (BHKW 2 Harnstoff-Adblue / Ammoniak)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Wärmetechnik)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Biofilter)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Dosierstation Eisen-Chlorid)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Biologische Entschwefelung)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Halle Mistlager)
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.3
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Fermenter 1)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Fermenter 2)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Fermenter 3)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Fermenter 4)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Nachgärer)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Aktivkohlefilter)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (BHKW 1 Motorenöl-Frischöl)

Nr.	Benennung
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (BHKW 1 Harnstoff-Adblue / Ammoniak)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (BHKW 1 Kühlerschutzmittel)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (BHKW 2 Motorenöl-Frischöl)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (BHKW 2 Harnstoff-Adblue / Ammoniak)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (BHKW 2 Kühlerschutzmittel)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Biofilter)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Dosierstation Eisen-Chlorid)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Dosierstation Mikroelement)
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen) – Formular 11.5 (Biologische Entschwefelung)
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.6 (Rindergülle-Leitung)
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.6 (Gärs substrat-Leitung)
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.6 (Dosierstation Mikroelement)
11.8.1	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.8.3.1	Starkniederschlagshöhen und -spenden gemäß KOSTRA-DWD-2020
11.8.3.2	Havarieflächen Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500
11.8.3.3	Bestimmung Havarievolumen
11.8.3.4	Prüfzeugnis Schütz-Tank im Tank
11.8.4	Ergänzung Bodengutachten; Havarieschutz – hydrogeologische Situation, Durchlässigkeit des Untergrundes, 440311 Schuby – 10 MW+350Tt, 09.09.2024, Geologisches Büro Dipl.-Geologe R. Hempel
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
12.0.0	Bauordnungsrechtliche Antragsunterlagen
12.0.1	Hinweise zu Bauanträgen
12.0.2	Ergänzung: Abweichung von Bauanträgen Halle Pelletheizung + Halle Wärme-

Nr.	Benennung
	technik
12.1.1	Bauantrag Vorgrube, Fermenter, Nachgärer, Gärrestlager, Entschwefelung, Verdichter-Kühl-Station, Biogasaufbereitung, CO ₂ -Verflüssigung
12.1.2	Baubeschreibung Vorgrube, Fermenter, Nachgärer, Gärrestlager, Entschwefelung, Verdichter-Kühl-Station, Biogasaufbereitung, CO ₂ -Verflüssigung
12.2.1	Bauantrag Aktivkohlefilter, BHKW, Kühler BHKW, Biogasfackel, Biofilter, Dosierung Eisen-Chlorid, Fahrzeugwaage, Kondensatschacht
12.2.2	Baubeschreibung Aktivkohlefilter, BHKW, Kühler BHKW, Biogasfackel, Biofilter, Dosierung Eisen-Chlorid, Fahrzeugwaage, Kondensatschacht
12.3.1	Bauantrag Abtankung mit Verwaltung
12.3.2	Baubeschreibung Abtankung mit Verwaltung
12.3.3	Aufstellererklärung bautechnische Nachweise Abtankung mit Verwaltung
12.3.4	Statistische Erhebungsbögen Abtankung mit Verwaltung
12.4.1	Bauantrag Mistlager
12.4.2	Baubeschreibung Mistlager
12.4.3	Aufstellererklärung bautechnische Nachweise Mistlager
12.4.4	Statistische Erhebungsbögen Mistlager
12.5.1	Bauantrag Wärmetechnik
12.5.2	Baubeschreibung Wärmetechnik
12.5.3	Aufstellererklärung bautechnische Nachweise Wärmetechnik
12.5.4	Statistische Erhebungsbögen Wärmetechnik
12.6.1	Bauantrag Pelletheizung
12.6.2	Baubeschreibung Pelletheizung
12.6.3	Aufstellererklärung bautechnische Nachweise Pelletheizung
12.6.4	Statistische Erhebungsbögen Pelletheizung
12.4.1	Nachweis Bauvorlageberechtigung – Urkunde
12.4.2	Bauvorlageberechtigung – Versicherungsbestätigung
12.4.3	Bescheinigung zur Listeneintragung – Tragwerksplaner
12.4.4	Nachweisberechtigung Brandschutzplanung – Urkunde
12.5	Brandschutzkonzept, 06.12.2023, Ingenieurbüro Kelch GmbH
12.6.1	Geotechnisches Bodengutachten, 440311 Schuby – 10 MW+350Tt, 09.08.2024, Geologisches Büro Dipl.-Geologe R. Hempel
12.6.2	Anlagen zum Bodengutachten
12.6.3	Ergänzung Bodengutachten; Havarieschutz – hydrogeologische Situation, Durchlässigkeit des Untergrundes, 440311 Schuby – 10 MW+350Tt, 09.09.2024, Geologisches Büro Dipl.-Geologe R. Hempel
12.7.1	Grundflächenzahl GRZ

Nr.	Benennung
12.7.2	Herstellungskosten
12.7.3	Umbauter Raum
12.9.1	Abrissflächen Rindergülleanlage 10 MW Biomethan 350 Tt 1:500
12.9.2	Übersichtsplan Biogasanlage Schuby Planung-Bestand
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1
13.4.1	Ausgangszustandsbericht
13.4.2	Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB), Bericht Nr. M177247/01, 02.02.2024, Müller-BBM Industry Solutions GmbH
13.5.1	Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
13.5.2	Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 02.02.2024, Müller-BBM Industrie Solutions GmbH, Bericht Nr. M177247/01
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG – Formular 14.3
14.3 a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung – Formular 14.3b
14.3 b	Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG
14.4	Schutzgebiete
15.	Chemikaliensicherheit
	– Entfällt –
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen
	– Entfällt –
17.	Sonstige Unterlagen
17.1.1	Angaben zu Feuerungsanlage gemäß 44. BImSchV
17.1.2	Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gastrubinen- oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV – BHKW 1 emissionsrelevante Änderung
17.1.3	Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gastrubinen- oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV – BHKW 2 Neuerrichtung

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma Bioenergie Schuby GmbH, Karl-Zucker-Straße 1a in 91052 Erlangen hat mit Datum vom 29. November 2023 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) gestellt.

Der Standort der ortsfesten Anlage befindet sich auf dem Grundstück Weideweg 14a in 24850 Schuby, Gemarkung Schuby, Flur 7, Flurstücke 11/1, 24, 25, 27, 30, 32 und 14/3).

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erhöhung des Durchsatzes an Gülle auf 350.000 t/a
- Erweiterung der Produktionskapazität der Biogasanlage auf 19,9 Mio. Nm³/a Rohbiogas
- Neubau einer Halle zur Annahme der angelieferten Rindergülle und Büroflächen [Länge = 25,02 Meter, Breite = 22,00 Meter]
- Neubau einer Halle zur Annahme und Zwischenlagerung von angeliefertem Mist (Lagerbunker mit Krananlage, Feststoffdosierer und Nebenanlagen) [Länge = 33,19 Meter, Breite = 29,74 Meter]
- Errichtung Fermentation (vier Fermenter mit Durchmesser = 23 Meter, Höhe = 23 Meter; Nettovolumen (V_{netto}) = 8.514 m³ und ein Nachgärbehälter mit Durchmesser = 23 Meter, Höhe = 23 Meter, V_{netto} = 8.514 m³)
- Errichtung Gärrestlager (zwei Lagerbehälter mit Durchmesser = 26 Meter; Höhe = 8 Meter, V_{netto} = 3.770 m³)
- Errichtung Gasentschwefelung
- Eigenstrom-BHKW (zwei BHKW mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,317 Megawatt mit Schornstein und Aktivkohlefilter
- Errichtung Biogasaufbereitung als Druckwechseladsorptionsanlage (Rohbiogasverarbeitung maximal 2.000 Nm³/h)
- Errichtung CO₂-Verflüssigung (Produktionskapazität CO₂ flüssig = 1.688 kg/h) mit zwei CO₂-Gasspeichern (Lagermenge je 60 t) und einer CO₂-Abfüllanlage
- Errichtung einer Notfackel
- Errichtung einer Abluftbehandlung Biofilter-Anlage (Länge = 15,1 Meter, Breite = 10,1 Meter, Höhe = 1,8 Meter, Volumenstrom = 20.175 m³/h) und einem sauren Wäscher mit einem Schwefelsäure-Lagerbehälter

- Errichtung Pelletheizkessel (Thermische Leistung = 500 kW) mit Pellet-Silo (Volumen = 30 m³), Schornstein und Aschecontainer
- weitere Nebenanlagen (z. B. Waage) einschließlich dazugehöriger Leitungsnetze und befestigter Fahrwege
- Stilllegung der vorhandenen Bestandsanlage
- Rückbau Substratlager-Behälter 1, 3, 5 bis 8
- Rückbau Klärbecken

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Biogasanlage am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die beantragte Änderung betrifft eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.

Sie fällt daher unter die Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Biogasanlage um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5 und 9 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby ist der Bereich der Biogasanlage als sonstiges Sondergebiet – Biogas mit benachbarten Flächen zur Abwasserbeseitigung/Regenwasserrückhaltung ausgewiesen. Um den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu gewährleisten,

hat die Gemeinde Schuby die 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ beschlossen. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Biogasanlage Weideweg“ sind inzwischen in Kraft getreten. Das Vorhabengebiet ist bereits durch die vorhandene Anlage geprägt und vorbelastet. Es sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien bekannt.

Im Zuge des Änderungsvorhabens wird eine komplett neue Biogasanlage errichtet. Durch das Vorhaben ist der Verlust oder die Entwertung von wertvollen Lebensräumen nicht zu erwarten. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf dem Gelände der bereits bestehenden Biogasanlage. Für die Neuversiegelung ist der Rückbau der vorhandenen Biogasanlage zu Gute zu halten. Der Ausgleich wird im Bebauungsplan der Gemeinde abgearbeitet.

Die Einflüsse des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft.

Die Inputmengen sollen von 240.000 Tonnen/Jahr auf künftig 350.000 Tonnen/Jahr steigen. Zusätzliche Abwassermengen werden nicht erzeugt, die erzeugten Gärreste werden im Tausch mit der gelieferten Gülle abgefahren.

Durch die Änderung der Lage und Erhöhung der Inputstoffe wird keine wesentliche Veränderung der Geräuschsituation im Umfeld der gesamten Biogasanlage erwartet. Auch ist keine wesentliche Veränderung der Geruchssituation zu befürchten, da die Lagerung in geschlossenen Systemen erfolgt. Anhaltspunkte, die auf erhebliche Auswirkungen der Immissionen durch Luftschadstoffe hinweisen, sind nicht vorhanden.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist am 8. April 2024 entsprechend § 5 UVPG im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Amtsblatt für Schleswig-Holstein) und im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Ge-

biets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Natura 2000-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Erheblich sind Beeinträchtigungen dann, wenn sie drohen, die für ein Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Schutz und Kompensationsmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet DE 1423-393 „Idestedterweger Geestlandschaft“ befindet sich in einer Entfernung von circa drei Kilometern zum Anlagenstandort. Es liegen daher keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Auswirkungen vor (siehe Angaben zur Umweltverträglichkeit).

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Schleswig-Flensburg mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
 - Denkmalschutz
 - Naturschutz
 - Boden- und Grundwasserschutz
 - Wasserwirtschaft
 - Abfallrecht
 - Veterinärmedizin und Verbraucherschutz
 - Straßenverkehr
- Amt Arensharde für die Gemeinde Schuby, Silberstedt
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Kiel
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Hamburg
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Hamburg
- Eider-Treene-Verband, Pahlen

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Unterlagen zum geplanten Vorhaben an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, Kiel
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel
- Naturschutzbund (NABU) Schleswig-Holstein e. V., Neumünster

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken oder Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der 9. BImSchV hatte das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Amtsblatt für Schleswig-Holstein) und außerdem entweder im Internet oder in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 8. April 2024:

- im Amtsblatt für Schleswig-Holstein
- zusätzlich im Internet auf der Seite des LfU unter www.schleswig-holstein.de/LfU

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit von 15. April 2024 bis 14. Mai 2024 zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Zusätzlich lagen der Antrag und die Antragsunterlagen bei folgenden Behörden aus:

- Landesamt für Umwelt, Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
- Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 15. April 2024 bis zum 14. Juni 2024 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 31. Juli 2024 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7 Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der

9. BImSchV vorliegen. Das Entfallen des Erörterungstermins wurde am 15. Juli 2024 öffentlich bekannt gemacht.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegenstehen.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen hervorgerufen werden können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

1.1.1 Lärm

Durch das geplante Vorhaben ist eine Erhöhung der Schallemissionen nicht zu erwarten. Die Inputmenge wird erhöht, die Abfahrt der Gärreste erfolgt direkt bei der Rückfahrt der Fahrzeuge. Die Planung wurde gutachterlich untersucht und bewertet, es ergibt sich keine erhebliche Belästigung durch Lärm in der Nachbarschaft.

1.1.2 Geruch

Laut den eingereichten Unterlagen wird die Emissionssituation durch die geänderte Betriebsweise der Anlage zu keiner wesentlichen Belästigung in der Nachbarschaft führen. Die Lagerung erfolgt in geschlossenen Systemen. Die neuen Systeme wurden gutachterlich untersucht und bewertet. Es ergibt sich keine erhebliche Belästigung durch Gerüche in der Nachbarschaft.

1.1.3 Schadstoffe

Durch das geplante Vorhaben ist keine wesentliche Erhöhung der Schadstoffemissionen zu erwarten. Die Einhaltung der Grenzwerte und der TA Luft wird sichergestellt.

Durch die CO₂-Verflüssigung wird das Restgas der Biogasaufbereitung genutzt und der Methanschluß wieder der Biogasanlage zugeführt.

Die BHKW (neu und umgesetzt) halten die aktuellen Grenzwerte der 44. BImSchV ein.

1.1.4 Mitteilungspflichten

Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Als bedeutsame Störung im Sinne der Auflage 2.2.1 wird ein Ereignis wie ein schwerer Unfall oder ein Schadensfall oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit nicht unerheblichen Auswirkungen definiert (z. B. Austritt nicht unbedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen). Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die TRAS 120 enthält für Biogasanlagen die

- dem Stand der Technik im Sinne von § 3 Absatz 6 BImSchG und
- dem Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 2 Nummer 10 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung)

entsprechenden sicherheitstechnischen Regeln und Erkenntnisse.

Die Umsetzung des Stands der Technik ist in den Antragsunterlagen in Verbindung mit den Auflagen unter 2.2 dargelegt bzw. sichergestellt.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Durch das Vorhaben wird es keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Abfälle geben. Bei den anfallenden Gärresten handelt es sich nicht um Abfälle, sie werden als Wirtschaftsdünger von den liefernden landwirtschaftlichen Betrieben weiter genutzt.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

In der Biogasaufbereitungsanlage wird das Biogas zu einer für die Einspeisung in das öffentliche Gasversorgungsnetz geeigneten Qualität aufbereitet.

Der erzeugte Strom und die erzeugte Wärme aus den Blockheizkraftwerken werden auf der Anlage verbraucht. Hierbei werden diese eigenbedarfsgeführt betrieben. Eventuelle überschüssige Strommengen werden in das Netz des regional tätigen Versorgers eingespeist.

Die thermische Energie dient im Wesentlichen der Aufrechterhaltung der Betriebstemperaturen von Fermentern und Nachgärer.

- 1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Mit den in dem Antrag beschriebenen Maßnahmen nach eventueller Betriebseinstellung ist sichergestellt, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Für das beantragte Vorhaben war ein Ausgangszustandsbericht in acht Stufen gemäß EU-Leitlinie nicht erforderlich.

Die Prüfung zeigt, dass auf dem Anlagengelände der Bioenergie Schuby GmbH ein Eintrag der anlagenspezifischen relevanten gefährlichen Stoffe in Boden und Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann.

Von zehn ermittelten relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) werden drei rgS auf dem Anlagengrundstück der Bioenergie Schuby GmbH in Mengen gehandhabt, welche oberhalb der Mengenschwelle für oberirdische AwSV-Anlagen nach AZB-Arbeitshilfe liegen. Für diese rgS kann daher eine Verschmutzungsmöglichkeit von Boden und Grundwasser nicht per Definition ausgeschlossen werden, weshalb Einzelfallprüfungen der Lager- und Handhabungsbedingungen in Bezug auf die tatsächlichen Umstände und der daraus resultierenden Verschmutzungsmöglichkeit durchgeführt wurden.

Diese Einzelfallprüfungen auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen für die untersuchten Lager- und Handhabungsorte ergab, dass die in Abschnitt 4.6 definierten Bedingungen für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands erfüllt werden.

Da die Anlage mit den von der Anlagenbetreiberin geplanten Sicherungsmaßnahmen errichtet und betrieben wird, kann unter Berücksichtigung der genannten Zielvorgaben (ZV) ein Eintrag der rgS in Boden oder Grundwasser vernünftigerweise ausgeschlossen werden, wodurch ein Ausnahmetatbestand nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG vorliegt.

Somit kann in diesem Fall auf die Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser mit acht Stufen nach EU-Leitlinie abgesehen werden.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen ist für den Antragsgegenstand die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) anzuwenden.

Die Anlage fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Es handelt sich um einen Betriebsbereich, wenn gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die im Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen überschreiten:

Nr.	Gefahrenkategorien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, namentlich genannte gefährliche Stoffe	CAS-Nr. ¹	Mengenschwelle Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 1	Mengenschwelle Betriebsbereiche nach § 1 Absatz 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Gefahrenkategorien			
1.2	P Physikalische Gefahren			
1.2.2	P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	–	10.000 kg	50.000 kg

Die maximal mögliche Biogasmenge gemäß der 12. BImSchV beträgt nach der Änderung circa 43.478 kg.

Die hier beantragten Änderungen führen zu einer störfallrelevanten Änderung der Biogasanlage.

Durch ein entsprechendes Gutachten wurde nachgewiesen, dass keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Sicherheitsabstände eingehalten werden bzw. die Auswirkungen und Gefährdungen im Bereich der Bahnschienen nicht erheblich sind.

Betreiber einer Anlage, die in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen, haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern. Hierzu gehört die Erstellung eines schriftlichen Konzeptes gemäß § 8 der 12. BImSchV. Dieses liegt vor und ist gegebenenfalls an vorhandene Änderungen anzupassen.

Des Weiteren sind die Informationen für die Öffentlichkeit gemäß § 11 der 12. BImSchV zu aktualisieren, was sich in Auflage 2.2.8.2 wiederfindet.

3. **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

¹ Registriernummer des Chemical Abstracts Service.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schuby, der das Gebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage ausweist. Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Biogasanlage Weide“ der Gemeinde Schuby befindet sich im nordöstlichen Teil des Flächennutzungsplans und umfasst die Fläche der geplanten Neuanlage in ihrer finalen Ausdehnung. Nach der Errichtung der Neuanlage wird für eine Übergangszeit die Altanlage mit eingebunden. Die Altanlage soll nach diesem Übergangszeitraum außer Betrieb gehen und zurückgebaut werden.

Die Vorgaben des Bebauungsplans werden eingehalten.

Soweit sich die geplanten Maßnahmen auf Bereiche außerhalb des Bebauungsplans Nr. 31 erstrecken, ist das Vorhaben als sonstiges Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen.

Die Vorgaben des Flächennutzungsplans werden eingehalten.

Dass sonstige öffentliche Belange entgegenstehen könnten, ist nicht erkennbar. Eine Beteiligung der für diese Belange zuständigen Behörden hat keine Hinweise gegen das Vorhaben ergeben. Die mitgeteilten Auflagen und Hinweise sind, soweit dafür eine Rechtsgrundlage aus dem Fachrecht gegeben war, berücksichtigt worden.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Schuby am 16. Mai 2024 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Die Erschließung ist gesichert durch die vorhandene Grundstückszufahrt zum Betriebsgelände über die Gemeindestraße „Weideweg“.

Somit ist das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

3.2 Arbeitsschutz:

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord wurde in diesem Verfahren beteiligt. Die mitgeteilten Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

3.3 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225);

- Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2379; 2018 S. 202);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. 2019 I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. 2022 I S. 1801);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchVZustVO) vom 6. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/146);
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZVO) vom 4. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 20. November 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 840);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I S. 369);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geän-

dert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337);

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/168);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden, Dienstsiegel>

Anlagen

- Zweitausfertigung der Antragsunterlagen
- Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel
- Merkblatt des Wasser- und Bodenverbandes Schuby-Silberstedt